



Sangerhausen, 28.04.2022

Beschlussvorlage

BV/378/2022

Erarbeiter:	FD Finanzen	Erstellt am:	22.04.2022
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2016 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 118 und 120 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	27.04.2022
Finanzausschuss	10.05.2022
Hauptausschuss	18.05.2022
Stadtrat	19.05.2022

Begründung:

Gemäß § 118 (1) KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 120 (1) KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Die Stadt Sangerhausen hat ihre Haushaltswirtschaft und damit ihr Rechnungswesen seit dem 01.01.2013 vollständig von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Der Beschluss über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde in der Sitzung des Stadtrats am 07.02.2019 gefasst. Da dieser zwingende Voraussetzung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013 ist, konnte erst nach diesem Zeitpunkt mit der Aufstellung gemäß § 118 (1) KVG LSA begonnen werden.

Somit war es unmöglich die gesetzlich vorgeschriebene Frist entsprechend § 120 (1) KVG LSA zu wahren, wonach der Jahresabschluss 2016 bereits zum 30.04.2017 hätte aufgestellt sein müssen.

Nunmehr liegt der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss 2016 vor. Er enthält alle gesetzlich geforderten Bestandteile und Anlagen.

Die Bilanzsumme ist von 221.700.924,85 € per 01.01.2016 auf 220.452.750,99 € per 31.12.2016 gesunken. Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von 2.616.467,13 € aus. Der Jahresfehlbetrag muss gemäß § 24 (1) KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen werden, da keine Deckungsmittel gemäß § 23 KomHVO zur Verfügung stehen.

Ausführliche Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016 sind dem Beschluss beigefügten Rechenschaftsbericht und dem Anhang zu entnehmen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ist diesem Beschluss ebenfalls als Anlage beigefügt. Das Rechnungsprüfungsamt hat einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2016

Rechenschaftsbericht JAB 2016

Anhang JAB 2016

Prüfbericht zum JAB 2016

Saldenlisten B-E-F 2016

Bilanz Passiva mit SK 2016

Bilanz Aktiva mit SK 2016

Ergebnisrechnung mit SK und USK 2016

Teilergebnisrechnung mit SK und USK 2016

Finanzrechnung mit SK und USK 2016

Teilfinanzrechnung A mit SK und USK 2016

Teilfinanzrechnung B mit SK und USK 2016

Anlagenübersicht 2016

Anlagenpiegel mit Umlaufvermögen 2016

Forderungsübersicht mit SK 2016

Verbindlichkeitenübersicht mit SK 2016

Ermächtigungsübertragung 2016

Kassenmäßiger Abschluss 2016

Tagesabschlüsse 2016 ff